

INFORMATIONSBLATT SCHATZAMTSDIENST

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Firmenbezeichnung: Südtiroler Volksbank AG

Rechts- und Verwaltungssitz: Schlachthofstraße 55, 39100 Bozen

Telefon: 800 585 600 **Fax:** 0471944999

E-Mail: contact@volksbank.it **PEC:** contact@pec.volksbank.it

Internetseite: www.volksbank.it

Kontakt: Contact Center 800 585 600

BLZ: 5856-0

BIC: BPAAIT 2B

Nummer der Eintragung ins Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: 5856

Nummer der Eintragung ins Handelsregister (Steuernr. / MwSt.-Nr.): 00129730214

Aufsichtsbehörde: Banca d'Italia, mit Sitz in Via Nazionale 91 – 00184 Rom

Sicherungssysteme, denen die Bank angeschlossen ist: Nationaler Garantiefonds und Interbanken-Einlagensicherungsfonds

WAS IST DER SCHATZAMTSDIENST?

Die Schatzamtsdienst wird für öffentliche und private Körperschaften durchgeführt und hat alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung der Körperschaft zum Gegenstand, insbesondere die Zahlung von Ausgaben, das Inkasso von Einnahmen, die Verwahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen und andere in der geltenden Gesetzgebung, der Satzung und den Rechnungslegungsvorschriften der Körperschaft vorgesehene Leistungen.

Sie kann als Kassenverwaltung (mit Haushaltsführung) oder als Bargeldverwaltung bezeichnet werden und wird unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der individuellen Vereinbarungen durchgeführt.

Die Körperschaft veranlasst den Zahlungsverkehr und das Inkasso durch Erstellung von Zahlungs- und Inkassoanweisungen, die sie an den Schatzmeister/Kassierer zur Bearbeitung weiterleitet.

Es ist der Einsatz des Systems „digital signierter Zahlungsauftrag“ vorgesehen, das die Übermittlung von Zahlungs- und Inkassoanweisungen durch die Körperschaft und die Übermittlung der Bestätigungen der Durchführung durch die Bank in telematischer Form mit digitaler Signatur vorsieht.

Der Schatzmeister kann der Körperschaft IT-Produkte zur Verfügung stellen, um die Übermittlung der Zahlungsströme und die Anzeige der mit dem Dienst verbundenen Buchhaltungsdaten zu ermöglichen, wie z. B. das Kassajournal, die Salden der Schatzamtskonten, den Status der Zahlungs- und Inkassoanweisungen, die ausgestellten vorläufigen Anordnungen usw.

Der Dienst wird hauptsächlich von der Abteilung Erbschaften und Schatzamt ausgeführt, mit Unterstützung der Abteilungen der Generaldirektion und der zugeordneten Filiale für die Durchführung der Buchungen auf den Konten.

Die Dienstleistung wird hauptsächlich telematisch über das auf der Website der Südtiroler Volksbank AG verfügbare Portal „TesoWeb“ erbracht, das die Automatisierung des Dialogs zwischen Bank und Körperschaft ermöglicht, so dass ein physischer Besuch in der Bank nicht mehr erforderlich ist. Durch diesen Dienst wird es der Körperschaft ermöglicht, elektronische

Datenflüsse anhand spezifischer Zugangsdaten, die nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung bereitgestellt werden, zu übermitteln.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen werden die Konditionen zu Gunsten der Bank in ihrem Höchstausmaß und jene zu Gunsten des Kunden in ihrem Mindestausmaß angeführt.

Die Angaben zur Jahresgebühr für die Verwaltung des Dienstes, die Soll- und Habenzinsen werden stets in dem der Körperschaft vorgelegten wirtschaftlichen Angebot oder in den in der Ausschreibung vorgesehenen Unterlagen angegeben.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN	
Maximal anwendbare jährliche Gebühr für den Schatzamts- oder Kassendienst	1.000.000 €
Gebühr Kontoführung (jährlich)	80,00 €
(der Betrag dividiert durch 4 wird trimestral für ein ganzes Trimester oder einen Trimesteranteil belastet)	(20,00 € trimestral)

Variable Spesen	Zahlungsinstrumente	Zahlungs- und Inkassoanweisungen	
		Durchführung Zahlungsanweisung	5,00 €
		Durchführung Inkassoanweisung	5,00 €
		Homebanking informativ für Schatzamts- und Kassendienst, mit Funktion „Sign“- für die Übermittlung von digital unterschriebenen signierten Datenflüssen (TesoWeb)	
		Monatliche Gebühr	250,00 €
		Digitale Speicherung der Zahlungs- und Inkassoanweisungen	
		Jährliche Gebühr	3.000,00 €
		Kosten pro Auftrag (pro Zahlungsempfänger/Einzahler)	0,40 €

Für jede Kostenkomponente oder jedes zusätzliche Produkt/jede zusätzliche Dienstleistung, die nicht in diesem Informationsblatt für den Schatzamts- und Kassendienst, aufgeführt sind, wird auf das Referenzinformationsblatt des Konto Unit verwiesen, das im Abschnitt „Transparenz“ auf der Website der Südtiroler Volksbank AG verfügbar ist.

Rücktritt vom Vertrag

Man kann jederzeit, ohne Vertragsstrafen und ohne Schließungskosten vom Vertrag zurücktreten.

Auflösung des Vertragsverhältnisses: Maximaler Zeitraum

Die vom Kunden beantragte Vertragsschließung wird normalerweise sofort wirksam und auf jeden Fall innerhalb von 15 Tagen, nachdem die Bank die entsprechende Mitteilung des Kunden erhalten hat. Die Kontoschließung setzt die Rückerstattung des ausgegebenen Scheckhefts und die Löschung aller mit dem Kontokorrent verbundenen Dienste voraus. Falls mit dem Kontokorrent auch andere Dienste verbunden sind, die zwischen Kunden und externem Dienstleister abgeschlossen wurden, so kann der für die Schließung notwendige Zeitraum von dieser Vereinbarung beeinflusst werden.

Beschwerden

Der Kunde kann eine Beschwerde schriftlich, mittels gewöhnlichem Brief oder Einschreiben an die Beschwerdestelle der Südtiroler Volksbank mit Sitz in Bozen, Schlachthofstr. 55, einreichen. Zudem kann die Beschwerde per E-Mail an ufficio-reclami@volksbank.it, elektronisch zertifizierter Post an reclami@pec.volksbank.it, Fax an die Nummer 0471 979188 oder entsprechendem, in der Filiale aufliegendem, Formular eingereicht werden.

Die Antwort auf die Beschwerde wird mittels Einschreibebrief oder elektronisch zertifizierter Post mitgeteilt. Dafür sind folgende Fristen ab Erhalt der Beschwerde vorgesehen:

- 60 Tage für Beschwerden bezüglich Bank- und Finanzdienstleistungen;
- 15 Arbeitstage für Beschwerden, die sich auf Zahlungsdienstleistungen beziehen. Kann für die Antwort die Frist von 15 Arbeitstagen aufgrund außergewöhnlicher, der Bank selbst nicht zuzuschreibender Ereignisse, nicht eingehalten werden, wird die Bank dem Kunden die genauen Gründe der Verzögerung und die Frist für die endgültige Antwort mitteilen. Diese hat auf jedem Fall innerhalb von 35 Arbeitstagen zu erfolgen.

Sollte der Kunde mit der Antwort der Beschwerdestelle nicht zufrieden sein, oder die Antwort nicht innerhalb der oben genannten Fristen erhalten haben, hat er das Recht, sich an folgende Stellen zu wenden:

- Arbitro Bancario Finanziario (ABF) für Streitfälle bezüglich Bank- und Finanzdienstleistungen. Die Kontaktdaten des ABF, dessen Zuständigkeiten, sowie weitere nützliche Informationen können auf der Internetseite www.arbitrobancariofinanziario.it abgerufen werden. Weiteres können diesbezüglich die Filialen der Banca d'Italia oder die Bank selbst, auch über ihre Internetseite www.volksbank.it zu Rate gezogen werden;
- andere gesetzlich vorgesehene Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung, einschließlich dem vorausgehenden Versuch einer Zwangsschlichtung.

Die vorherige Inanspruchnahme eines der genannten Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung ist Voraussetzung für eine eventuell folgende Berufung an das ordentliche Gericht.

GLOSSAR**Jährliche Gebühr für den Schatzamts- oder Kassendienst**

Dies ist die Gebühr, die die Körperschaft an die Bank für die bloße Inanspruchnahme des Schatzamts- und Kassendienstes zahlt; diese Gebühr beinhaltet keine Dienstleistungen. Sie wird normalerweise jährlich gezahlt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Zahlungsanweisung

Zahlungsauftrag der Körperschaft an die Bank, die den Schatzamts- oder Kassendienst erbringt, mittels elektronischer Systeme oder mittels spezieller Formulare, die alle für die Ausführung der Transaktion erforderlichen Angaben enthalten, wie in den geltenden Vorschriften vorgesehen.

Inkassoanweisung

Inkassoauftrag, der von der Körperschaft an die Bank, die den Schatzamts- oder Kassendienst erbringt, mittels elektronischer Systeme oder spezieller Formulare erteilt wird, die alle für die Ausführung der Transaktion erforderlichen Angaben enthalten, wie in den geltenden Vorschriften vorgesehen.

Kommission für die Ausführung eines einzigen Zahlungs-/Inkassoanweisung

Dies ist die Gebühr, die die Körperschaft an die Bank für die Bearbeitung und Ausführung eines Zahlungsauftrags und eines Inkassoauftrags zahlt. Der Betrag wird der Körperschaft normalerweise jährlich in Rechnung gestellt, sofern nicht anders vereinbart.